



BEKANNTMACHUNG

über die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung (Öffentliche Auslegung) nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans

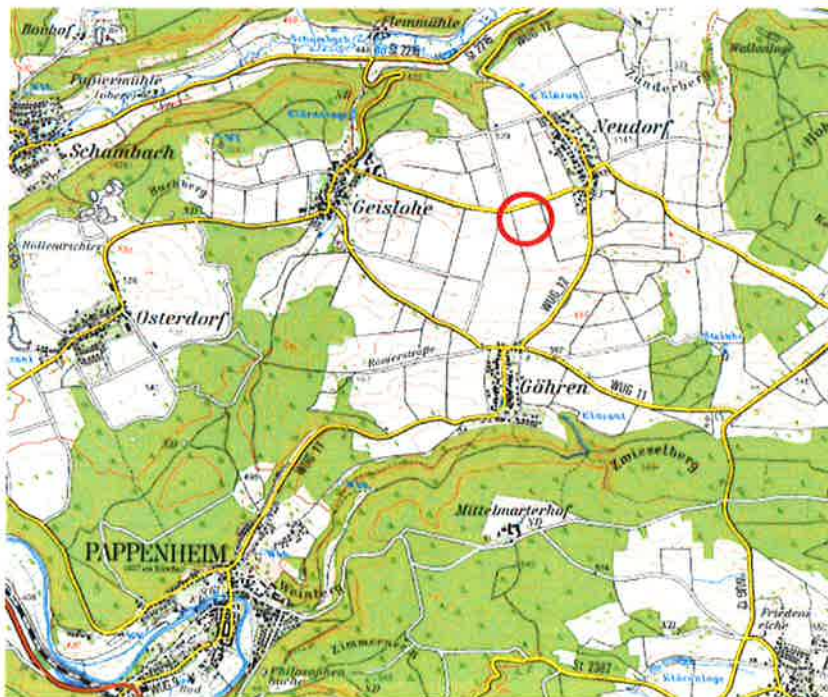
**„Sonderbaufläche für Photovoltaik bei Neudorf“
mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht**

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim hat in der öffentlichen Sitzung am 11.03.2021 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sonderbaufläche für Photovoltaik bei Neudorf“ gebilligt. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikfreiflächenanlage mit erforderlichen Nebenanlagen geschaffen werden.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 5,06 ha und liegt westlich von Neudorf. Er umfasst das Flurstück 430 der Gemarkung Neudorf.

Die Lage und der Flächenumfang sind dem untenstehenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan des Plangebietes



Flächenumgriff

Mit der Erarbeitung des Planentwurfes wurde das Planungsbüro **Landschaftsplanung Maria Hegemann**, Rennfeld 9, 91792 Ellingen beauftragt.

Zum Zwecke der Beteiligung der Öffentlichkeit liegt der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sonderbaufläche für Photovoltaik bei Neudorf“, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung in der Fassung vom 02.03.2021 sowie Umweltbericht in der Fassung vom 02.03.2021 - in der Zeit

vom 09.04.2021 bis 10.05.2021

im Rathaus der Stadt Pappenheim, Zweiter Stock, Zimmer 6 öffentlich aus und kann von jedermann in den Öffnungszeiten:

Mo & Do	08.00 – 12.00 & 13.30 – 15.30 Uhr
Di	08.00 – 12.00 & 13.30 – 16.30 Uhr
Mi & Fr	08.00 – 12.00 Uhr

eingesehen werden. Aufgrund der Corona-Pandemie ist für die Einsichtnahme eine vorherige Terminvereinbarung unter 09143/606-0 notwendig.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltung abgeben. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit weitere Auskünfte einzuholen, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die o. g. Bauleitplanung berührt werden kann, werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ebenfalls am Verfahren beteiligt.

Stadt Pappenheim, den 01.04.21



 Jana Link

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln Rathaus sowie Sparkasse. Ortsteile und Internetseite der Stadt nachrichtlich.

Anschlagzeit 01.04.2021 bis 10.05.2021

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____

 Unterschrift Amtsbote